



Öffentliche Bekanntmachung der vereinbarten Ergänzungssatzung des Abwasserverbands Deggingen

Ergänzungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbands Deggingen

Aufgrund von § 21 Abs. 1 i.V. mit den §§ 6 und 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S.408, ber. 1975 S.460, 1976 S.408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) haben die Gemeinden Bad Ditzingen, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt und Mühlhausen im Täle sowie die Stadt Wiesensteig durch Vereinbarung vom 2. August 2006 die Verbandssatzung des Abwasserverbands Deggingen in der Fassung vom 3. November 1998 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 (Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbands) wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gemeinden Bad Ditzingen, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt und Mühlhausen im Täle sowie die Stadt Wiesensteig, im folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

(2) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den Gemeinden gesammelten Abwässer der Kläranlage in Deggingen zuzuleiten und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt, erweitert und erneuert er die erforderlichen Zuleitungssammler (Verbandssammler) und eine Kläranlage in Deggingen und betreibt diese Abwasseranlagen nach den Festlegungen dieser Verbandssatzung.

Artikel 2

§ 2 (Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen) wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 werden die Worte „Hauptsammler“ durch „Verbandssammler“ ersetzt.

(2) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

3. Investitionskosten der Kläranlage Deggingen

Zur Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten der Kläranlage Deggingen erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine „Finanzierungsumlage Kläranlage“ für Tilgungen und Zinsen. Schlüssel für die Berechnung dieser Umlage sind folgende Einwohnerwerte (EW + EGW):

<i>Bad Ditzingen</i>	5.231
<i>Deggingen</i>	7.012
<i>Drackenstein</i>	454
<i>Gruibingen</i>	3.172
<i>Hohenstadt</i>	845
<i>Mühlhausen im Täle</i>	1.242
<i>Wiesensteig</i>	<u>3.332</u>

Summe **21.288**

4. Übertragung des GVV-Kanals

Die Verbandsgemeinden Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen im Täle und die Stadt Wiesensteig verpflichten sich, im Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ eine Entscheidung zur unentgeltlichen Übertragung des Kanals von Hohenstadt bis Bad Ditzingen-Gosbach (Schacht G. 1.004 bis Schacht 138) einschließlich des RÜB „Impferloch“ und eines Wirbelbauwerks unverzüglich herbeizuführen und die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands anzupassen. Die Kanalstrecke ist im beiliegenden Übersichtsplan des Ingenieurbüros Bartsch vom 1. August 2006 (im Weiteren als „Übersichtsplan“ bezeichnet) als Abschnitte 30 bis 32 bezeichnet.



5. **Übertragung des Kanals von Gruibingen nach Mühlhausen**

Die Verbandsgemeinden Gruibingen und Mühlhausen verpflichten sich, im Abwasserzweckverband Gruibingen- Mühlhausen im Täle eine Entscheidung zur unentgeltlichen Übertragung des Kanals von Gruibingen nach Mühlhausen unverzüglich herbeizuführen und die Verbandssatzung dieses Abwasserverbands aufzuheben. Die Kanalstrecke ist im Übersichtsplan als Abschnitte 21 bis 23 bezeichnet.

6. **Übertragung der örtlichen Verbindungskanäle**

Die Verbandsgemeinden bzw. der Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ verpflichten sich, die örtlichen Verbindungskanäle, die künftig Verbandssammler werden, unentgeltlich an den Zweckverband zu übertragen. Diese Kanalstrecken sind im Übersichtsplan als folgende Abschnitte bezeichnet:

3	Äußere Ditzgenbacher Straße
4	Reichenbach – Kläranlage
12	Auendorf
34	Drackenstein
35	Waltertal
36/37	Eselshöfe/Kölleshöfe
38	Lämmerbuckel
39	Hohenstadt.

7. **Umbau des Verbandssammlers in Deggingen**

Voraussetzung für die Zuleitung des zusätzlichen Abwassers aus dem erweiterten Verbandsgebiet ist der Umbau des Verbandssammlers Alleenweg/Unterer Ölbachweg in Deggingen (2. Bauabschnitt) sowie vorbehaltlich der weiteren Planung die später notwendigen Baumaßnahmen in der Ditzgenbacher Straße in Deggingen (3. Bauabschnitt). Zur Finanzierung dieser Maßnahmen erhebt der Zweckverband bei den früheren Verbandsmitgliedern eine jährliche Sonderumlage in Höhe der entsprechenden Tilgungen und Zinsen. Die Beteiligungsquoten der bisherigen Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Kostenverteilungsschlüssel zum Stand 01.01.2003 nach Maßgabe von § 11 Abs. 1.

8. **Rückbau der Kläranlagen in Wiesensteig und Mühlhausen**

Der Zweckverband übernimmt und finanziert die Kosten des Rückbaus der Kläranlagen in Wiesensteig und Mühlhausen im Täle. Die von den bisherigen Aufgabenträgern hierfür zu leistenden Beteiligungsbeiträge werden über eine jährliche Sonderumlage mit entsprechenden Tilgungen und Zinsen finanziert. Die Stadt Wiesensteig trägt 100 % der Kosten des Rückbaus ihrer Kläranlage, Gruibingen und Mühlhausen im Täle tragen 70,364 und 29,636 % der Kosten des Rückbaus ihrer Verbandskläranlage.

9. **Verbandssammler Wiesensteig – Mühlhausen**

Der Zweckverband übernimmt und finanziert die Kosten des künftigen Verbandssammlers Wiesensteig – Mühlhausen im Täle (Abschnitt 25 im Übersichtsplan). Die Stadt Wiesensteig trägt 100 % der Kosten einschließlich der Entschädigung an die Gemeinde Mühlhausen im Täle für das Durchleitungsrecht über eine jährliche Sonderumlage mit entsprechenden Tilgungen und Zinsen.

10. **Verbandssammler Mühlhausen – Bad Ditzgenbach/Gosbach**

Der Zweckverband übernimmt und finanziert die Kosten des künftigen Verbandssammlers Mühlhausen im Täle – Bad Ditzgenbach/Gosbach. Die Gemeinden Gruibingen, Mühlhausen im Täle und die Stadt Wiesensteig beteiligen sich im Verhältnis 44,983 : 17,843 : 37,174. Die Beteiligungsbeiträge werden über eine jährliche Sonderumlage mit entsprechenden Tilgungen und Zinsen finanziert. Die Kanalstrecke ist im Übersichtsplan als Abschnitte 17 und 20 bezeichnet.

11. **Einkaufssumme**

Die Gemeinden Gruibingen, Mühlhausen im Täle und die Stadt Wiesensteig beteiligen sich an den gesamten von den früheren Verbandsmitgliedern geleisteten Investitionen mit einem festen, einmaligen pauschalen Betrag in Höhe von 820.000 € (Einkaufssumme). Die Einkaufssumme wird unter den neuen Verbandsmitgliedern Gruibingen, Mühlhausen im Täle und Wiesensteig im Verhältnis 44,983 : 17,843 : 37,174 aufgeteilt. Die Beteiligungsbeiträge werden von den drei neuen Verbandsmitgliedern über eine jährliche Sonderumlage mit entsprechenden Tilgungen und Zinsen finanziert.

12. **Kanalzustand**

Alle im Eigentum des Zweckverbands stehenden bzw. in das Eigentum übergehenden Verbandssammler sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in ordnungsgemäßem Zustand i.S. der EigenkontrollVO zu übergeben bzw. vorher oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu sanieren.

(3) In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ ersetzt durch „Gemeinden Drackenstein, Hohenstadt, Mühlhausen und die Stadt Wiesensteig“.

(4) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 13 bis 16.



Artikel 3

§ 4 (Die Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden und weiteren Mitgliedern, die von den Verbandsgemeinden entsandt werden. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung pro angefangene 1.000 Einwohner 1 Sitz und 1 Stimme. Maßgebend ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorangegangenen Jahres vor der Durchführung von Gemeinderatswahlen.

(2) Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

2. Für die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie deren Rechtsverhältnisse gilt § 13 GKZ.

Artikel 4

§ 7 (Aufgaben und Verfassung des Verwaltungsrats) wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 bis 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

1. Der Verwaltungsrat ist für alle, den Verband berührenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht kraft Gesetzes die Verbandsversammlung zuständig ist und soweit nicht Abs. 2 eine Einschränkung enthält.
2. Der Verwaltungsrat hat die Bewirtschaftungsbefugnis zum Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall sowie ohne Begrenzung bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Der Verwaltungsrat kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben und der Übernahme von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zu 50.000 € zustimmen.
4. Entscheidungen des Verwaltungsrates nach Abs. 2, 3 und 5 sind der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung mitzuteilen

Artikel 5

§ 8 (Verbandsvorsitzender) wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 a) wird die Zahl „10.000,00 DM/Jahr“ ersetzt durch „25.000 €/Jahr“.

(2) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5:

3. Der Verbandsvorsitzende kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben und der Übernahme von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zu 25.000 € zustimmen.

Artikel 6

§ 10 (Deckung der laufenden Kosten – Verwaltungshaushalt) wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgender Satz 9 eingefügt:

Ab 01.01.2003 gilt folgender vom Ing.-Büro Bartsch ermittelter Kostenteilerschlüssel (siehe oben Satz 7), sofern im Einzelfall keine abweichende Kostenverteilung vereinbart wird:

Deggingen	48,50 %
Bad Ditzgenbach	44,12 %
GVV Oberes Filstal	7,38 %



Artikel 7

§ 11 (Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 10 eingefügt:

Ab 01.01.2003 gilt folgender vom Ing.-Büro Bartsch ermittelter Kostenteilerschlüssel (siehe oben Satz 8), sofern im Einzelfall keine abweichende Kostenverteilung vereinbart wird:

Deggingen	48,50 %
Bad Ditzenbach	44,12 %
GVV Oberes Filstal	7,38 %

Artikel 8

§ 12 (Auflösung des Zweckverbands) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbands gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder, im Verhältnis der Abwasserzuleitung der letzten 3 Jahre vor dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes über.

Artikel 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Bis zum tatsächlichen Anschluss der neuen Verbandsmitglieder bezahlen diese keine Umlagen nach den §§ 10 und 11.
- (2) Bis zum tatsächlichen Anschluss der neuen Verbandsmitglieder gelten die §§ 10 und 11 mit der Maßgabe, dass die Gemeinden Drackenstein, Hohenstadt, Mühlhausen im Täle und die Stadt Wiesensteig den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ beauftragen und ermächtigen, an den Zweckverband die Umlagen abzuführen.
- (3) Die bis zum tatsächlichen Anschluss der neuen Verbandsmitglieder anfallenden Planungs- und Baukosten für die Erweiterung der Kläranlage Deggingen und der Verbandssammler werden nicht über Umlagen nach § 11 finanziert. Die Tilgungen und Zinsen dieser Investitionskosten werden mit den später zu erhebenden laufenden Umlagen finanziert.
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen von § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Deggingen, den 2. August 2006

Gez. Stickel, Bürgermeister Deggingen
Gez. Ueding, Bürgermeister Bad Ditzenbach
Gez. Gerber, Bürgermeister Drackenstein
Gez. Schweiker, Bürgermeister Gruibingen
Gez. Roller, Bürgermeister Hohenstadt
Gez. Tritschler, Bürgermeister Mühlhausen im Täle
Gez. Apelt, Bürgermeister Wiesensteig

Hinweis:

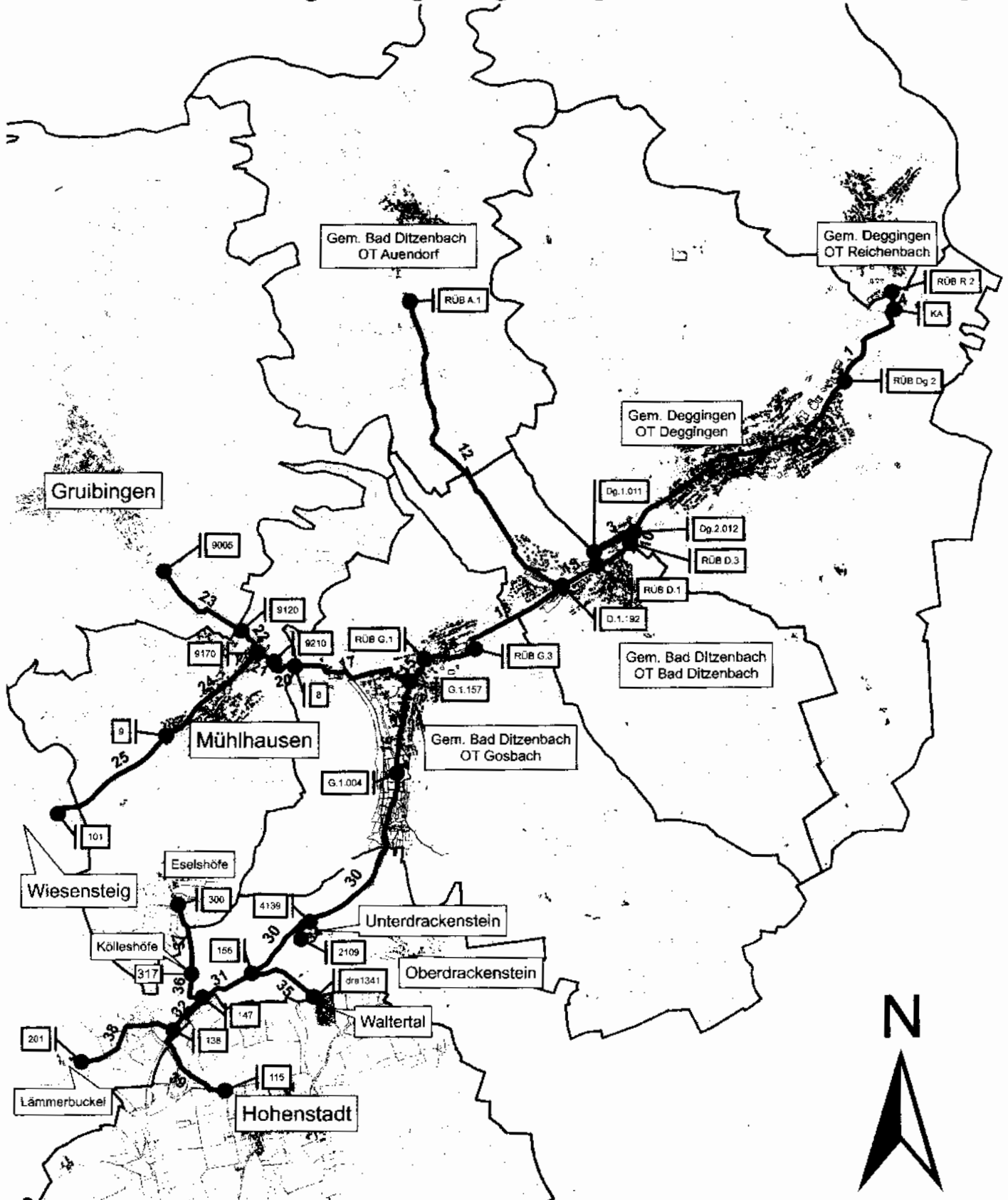
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Deggingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Genehmigung des Landratsamts Göppingen

Das Landratsamt Göppingen hat die vereinbarte Ergänzungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbands Deggingen am 06.11.2006 genehmigt.



Anlage zur Ergänzungssatzung des Abwasserverbands Deggingen



Übersichtsplan

Stand 01.08.2006

Verbandssammler AV Deggingen

Ingenieurbüro Bartsch GmbH

Ingenieurbüro für Kommunale Entwicklung und Umweltschutz
73540 Heubach Adlerstrasse 17 Telefon: 07173/18070
Fax: 07173/180735 E-Mail: info@ibb-bartsch-bauingenieure.de

0 440 880 1.760 2.640 3.520
Meter